

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Ursula Karlowski, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Einsatz von Hormonpräparaten in der Nutztierhaltung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Medienberichte („Wie Pharmakonzerne mit Pferdeblut Geschäfte machen“, Süddeutsche Zeitung online, 29.09.2015) verweisen auf die Quellen von Blutserum, das auch in hiesigen Landwirtschaftsbetrieben zum Einsatz kommen soll. Das Hormon „Pregnant Mare Serum Gonadotropin“ (PMSG), soll dabei unter Umständen, die den Tierschutzgesetzen der EU widersprechen, in Staaten außerhalb der EU aus Pferdeblut gewonnen werden. Dieses Hormon soll offenbar ermöglichen, dass Sauen nach einem Wurf schnell wieder trächtig werden.

1. Ist der Landesregierung der oben geschilderte Zusammenhang bekannt?
Ist der Landesregierung bekannt, dass derartige Mittel in den Landwirtschaftsbetrieben in Mecklenburg-Vorpommern zum Einsatz kommen?
2. Wie bewertet die Landesregierung den Einsatz derartiger Hormonpräparate?
Sieht sie gesetzlichen Regelungsbedarf, mit der die Anwendung solcher offenbar tierschutzwidrig erzeugter Präparate in Deutschland verhindert werden kann?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Der generelle Herstellungsprozess von PMSG ist der Landesregierung bekannt. Prinzipiell lehnt die Landesregierung jegliche Handlungen an Tieren ab, die grundlegenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen zuwiderlaufen. Eine tierschutzrechtliche Überprüfung und abschließende Bewertung solcher ausländischen Tierhaltungen ist der Landesregierung nicht möglich.

Auch liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, inwieweit auf die in der Einleitung geschilderte Art und Weise gewonnene Grundstoffe zur Herstellung von in Deutschland zugelassenen Hormonpräparaten verwendet werden.

Es können daher auch keine Angaben gemacht werden, ob derartige Mittel in Landwirtschaftsbetrieben in Mecklenburg-Vorpommern zum Einsatz kommen.

Der Einsatz von Arzneimitteln in der Nutztierhaltung ist im Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG) geregelt. Es dürfen grundsätzlich nur in Deutschland zugelassene Arzneimittel angewendet werden. Nach geltendem Arzneimittelrecht können Hormone als Arzneimittel zu therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlungen zugelassen werden (siehe auch Antwort zu Frage 3). Nach den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes müssen Tierarzneimittel im Rahmen der Zulassung auf Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit geprüft werden. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf der Grundlage einer Nutzen-Risiko-Abwägung. Zulassungsbehörde für nationale Zulassungen ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und für zentralisierte Zulassungen die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA, englisch European Medicines Agency).

Die Landesregierung hat insofern keinen Einfluss auf das Zulassungsverfahren derartiger Hormonpräparate. Im Rahmen der Tierarzneimittelüberwachung durch die in Mecklenburg-Vorpommern zuständige Behörde wurden nur Hormonpräparate vorgefunden, die mit einer entsprechenden Zulassung durch die Zulassungsbehörden in den Verkehr gebracht werden durften.

Aus Sicht der Landesregierung ist ein Alleingang Deutschlands nicht zielführend, vielmehr sollte die Thematik im Sinne einer einheitlichen europäischen Lösung in den gegenwärtigen Diskussionsprozess im Rahmen der Erstellung der Verordnung des Rates und der Kommission über Tierarzneimittel eingebracht werden.

3. Wie bewertet die Landesregierung generell den Einsatz von Hormonpräparaten in der Ferkelzucht?
Sieht die Landesregierung im routinemäßigen Einsatz von Hormonen zur Zyklussteuerung (u. a. Brunststimulation, Geburtssynchronisation) bei gesunden Sauen eine medizinische Indikation, die vom Arzneimittelgesetz gedeckt ist?

Das AMG sieht diesbezüglich keine Einschränkungen vor. In Deutschland sind für die Tierart Schwein fünf Präparate mit PMSG beziehungsweise ESG (Estrogen) zugelassen. Bei Betriebsabläufen, die eine kontinuierliche Abferkelung vorsehen, ist der Einsatz von Hormonen zur Synchronisation der Sauen somit möglich.

Alle Hormonpräparate sind verschreibungspflichtige Arzneimittel. Sie dürfen nur im Rahmen einer tierärztlichen Behandlung vom Tierarzt oder unter seiner Aufsicht angewendet werden. Verboten ist der Einsatz von Hormonen, zum Beispiel Schilddrüsenhormonen oder Steroidhormonen, zu Mastzwecken.

4. Liegen der Landesregierung Daten zum Umfang des Einsatzes von Hormonpräparaten in der Nutztierhaltung in Mecklenburg-Vorpommern vor?

Wenn nicht, sieht die Landesregierung im Interesse von Tier-, Verbraucher- und Umweltschutz die Notwendigkeit, bei Hormonpräparaten zu einer systematischen Erfassung der Anwendungsintensität in der Nutztierhaltung zu kommen, wie beim Einsatz von Antibiotika?

Es liegen keine Daten zum Umfang des Einsatzes von Hormonpräparaten in der Nutztierhaltung in Mecklenburg-Vorpommern vor, da es keine gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung dieser Daten gibt.

Die Erfassung der Anwendung von Hormonpräparaten in einer Datenbank analog der Antibiotikaaanwendung wäre mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden und wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch auf nationaler Ebene nicht in Erwägung gezogen.

Die für die Tierarzneimittelüberwachung zuständige Behörde erfasst jedoch bei den Kontrollen in Tierhaltungen auch den rechtmäßigen Einsatz dieser Arzneimittel, das heißt, es wird überprüft, ob diese Arzneimittel zugelassen und entsprechend der tierärztlichen Behandlungsanweisung angewendet wurden.

5. Welche Hormone aus der Nutztierhaltung wurden in den letzten zehn Jahren beim Landesmonitoring von Oberflächen- und Grundwasser nachgewiesen?

Welche Maximalwerte mussten dabei gemessen werden (bitte Name des Hormons, Ort und Datum der Messung angeben)?

Hormone aus der Nutztierhaltung wurden in den letzten 10 Jahren weder im Oberflächenwasser noch im Grundwasser untersucht. Die Stoffe sind in der Oberflächenwasser- und der Grundwasserverordnung nicht geregelt und gehören somit nicht zum verbindlichen Untersuchungsprogramm.